



SATZUNG

zur Änderung der Satzung des Marktes Bad Birnbach über die Sicherung der Zweckbestimmung für den Fremdenverkehr

Auf Grund § 22 des Baugesetzbuches (Fassung vom 08.12.1986 – BGBl. S. 2253) und § 1 der Verordnung zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen vom 07. Juli 1988 (GVBl. S. 194) erlässt der Markt Bad Birnbach folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Sicherung der Zweckbestimmung für den Fremdenverkehr:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Satzung gilt für das im beigefügten Lageplan vom 07.02.1995 rot umrandete Gebiet. Der Lageplan ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Birnbach, den 10.04.1995

gez. Erwin Brummer
Erster Bürgermeister